

A. Grundsatz

Unser Unternehmen legt großen Wert auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Anlagensicherheit und Energieeffizienz.

Als Auftragnehmer haben Sie daher die Pflicht, alle deutschen

- Gesetze, Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie
- die Bestimmungen dieses Merkblattes und
- unsere Regelungen zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz, zur Anlagensicherheit und zum Energiemanagement

zu befolgen. Zuwiderhandelnde können von uns sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass nach deutschem Recht nur Ersthelfer eingesetzt werden dürfen, die eine in Deutschland anerkannte Ausbildung erhalten haben.

B. Vorbereitung vor Arbeitsbeginn

1. Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Beauftragten (die nach § 6 DGUV Vorschrift 1 benannte Person oder der gemäß § 3 Baustellenverordnung benannte Koordinator) in Verbindung, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig ist. Im Folgenden wird dieser als „**der von Dyckerhoff Beauftragte**“ bezeichnet. Er kann von Ihnen alle für diese Abstimmung erforderlichen Unterlagen anfordern. Ihn können Sie auch bei Vorschlägen und Hinweisen mit sicherheitstechnischer Bedeutung ansprechen.
2. Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist der von Dyckerhoff Beauftragte Sie bzw. den von Ihnen Beauftragten über die in diesem und in dem beigefügten werksspezifischen Merkblatt getroffenen Festlegungen. Für die Beachtung dieser Bestimmungen auch durch Ihre Erfüllungsgehilfen sind Sie verantwortlich. Sie unterweisen bzw. Ihr Beauftragter unterweist hierüber alle Ihre auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen, einschließlich Dokumentation dieser Unterweisung. Des Weiteren informieren Sie diese über Namen und Funktion des von Dyckerhoff Beauftragten.
3. Sie haben die für die vorgesehene Tätigkeit gültigen Gefährdungsbeurteilungen vor Ort mit sich zu führen. Wir unterstützen Sie gemäß § 5, Absatz 3 DGUV Vorschrift 1 bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen in Bezug auf werksspezifische Aspekte.
4. Für alle Arbeiten haben Sie sicherzustellen, dass die gesendeten Mitarbeiter die erforderlichen Befähigungen besitzen. Dyckerhoff behält sich das Recht vor, sich die entsprechenden Nachweise stichprobenartig zu Dokumentationszwecken zusenden zu lassen.
5. Vor Beginn der Arbeiten haben Sie und Ihre Erfüllungsgehilfen die Erlaubnis hierzu von dem von Dyckerhoff Beauftragten durch persönliche Vorsprache einzuholen.

**C. Rechte und Pflichten während der Tätigkeit**

1. Der von Dyckerhoff Beauftragte ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Ihnen und Ihren Erfüllungsgehilfen Weisungen zu erteilen, die aus seiner Sicht notwendig sind, um eine gegenseitige Gefährdung der bei der Abwicklung des Auftrages oder des Projektes beteiligten Personen und eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden. Den Weisungen des von Dyckerhoff Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Abweichungen vom Arbeitsablaufplan sind dem von Dyckerhoff Beauftragten unverzüglich zu melden. Kann es dadurch zu einer Gefährdung kommen, sind die Arbeiten einzustellen und der von Dyckerhoff Beauftragte ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Gefährdung beseitigt ist oder der von Dyckerhoff Beauftragte dies ausdrücklich zulässt.
3. Sie übernehmen die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung Ihrer Arbeiten. Sie sind für die Überwachung Ihrer Erfüllungsgehilfen allein verantwortlich und haften für Verletzungen der Verkehrssicherungs- und/ oder Aufsichtspflicht. Sie stellen uns von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaft durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen verursachten Verletzung dieser Pflichten entstanden sind.
4. Uns steht das Recht zu, Ihre Arbeitsleistung und diejenige Ihrer Erfüllungsgehilfen jederzeit zu überprüfen. Die Arbeitsnachweise (Stunden-, Wochen-Abrechnungszettel und dergleichen) sowie die Materialnachweise sind von dem von Dyckerhoff Beauftragten abzuzeichnen. Leistungen auf nicht abgezeichneten Nachweisen werden nicht vergütet. Eine Durchschrift dieser Nachweise bleibt bei dem Auftraggeber und wird der Abrechnung zugrunde gelegt.
5. Sie sind verpflichtet, während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände erlangte Informationen und Kenntnisse jeder Art außer zur Durchführung der Ihnen obliegenden Arbeiten weder selbst zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Muster, Pläne, Bau- und Montageanweisungen, die Ihnen zugänglich gemacht werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nur für den Zweck der Auftragserfüllung genutzt werden. Ihre Erfüllungsgehilfen haben Sie entsprechend zu informieren und zur Geheimhaltung zu verpflichten.
6. Das Kopieren schriftlicher Unterlagen oder die Vervielfältigung von auf sonstigen Speichermedien (z. B. CD-ROM, Bänder, Fotografien) enthaltenen Informationen, von denen Sie bei Ihrem Aufenthalt auf dem Werksgelände Kenntnis erhalten haben, ist untersagt.
7. Die Ausübung privater Geschäfte auf dem Werksgelände ist dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen untersagt.

D. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Werksgelände

1. In allen Werken der Dyckerhoff GmbH müssen grundsätzlich Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Signalkleidung getragen werden. In besonders gekennzeichneten

**160a PA-8.1****Anhang A - Merkblatt für Fremdfirmen**

Bereichen kann das Tragen einer Schutzbrille, Gehör-schutz und/oder spezieller Schutzhandschuhe erforderlich sein. Die persönliche Schutzausrüstung stellen Sie Ihren Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen zur Verfügung.

2. Ihnen und Ihren Erfüllungsgehilfen kann die Zufahrt auf das Werksgelände mit eigenen Fahrzeugen zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten sowie zur Baustellenbedienung gestattet werden. Die entsprechende Einfahrtgenehmigung müssen Sie beim von Dyckerhoff Beauftragten beantragen.
3. Der Fahrzeugführer hat dem von Dyckerhoff Beauftragten Auskunft über die Art und den Umfang der Ladung zu erteilen. Insbesondere mitgeführte Gefahrstoffe sind, falls geplant, im Vorfeld, spätestens aber vor der Einfahrt unaufgefordert anzugeben.
4. Die Fahrgeschwindigkeit ist in allen Werken auf 20 km/h begrenzt. Davon abweichende Regelungen sind entsprechend ausgeschildert. Schienenverkehr hat Vorfahrt. Auf Fußgänger ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und zu-gewiesenen Plätzen parken. Fahrzeuge dürfen den Werkverkehr weder behindern noch gefährden. Andernfalls können die Fahrzeuge auf Kosten der Halter entfernt werden. Werksstraßen dürfen nicht verlassen werden. Das Fahren und Parken auf dem Werksgelände geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr.
5. Personen, die sich auf dem Werksgelände aufhalten, haben sich auf Verlangen jederzeit zur Person, Firmenzugehörigkeit und Aufenthaltsberechtigung auszuweisen; der Sozialversicherungsausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Entsprechende Kontrollen durch den Beauftragten und andere Verantwortliche des Werkes sind zu dulden.
6. Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zur Ausführung der Arbeiten zugewiesenen Betriebsteile zu betreten oder sich außerhalb der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Zeiten auf dem Werksgelände aufzuhalten.
7. Das Fotografieren auf dem Werksgelände außerhalb des Baustellenbereichs ist nur mit schriftlicher Genehmigung des von Dyckerhoff Beauftragten gestattet. Die Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Besucher dürfen das Werksgelände nur mit Zustimmung des von Dyckerhoff Beauftragten und nach ordnungsgemäßer Anmeldung betreten.
9. Warnzeichen, Hinweisschilder, Schutzvorrichtungen und andere zum Schutz von Personen oder Sachen vorhandene Einrichtungen sind zu beachten. Sie dürfen nur nach Absprache mit oder auf Anweisung des von Dyckerhoff Beauftragten geändert oder entfernt werden. Alle durch die Arbeiten entstehenden Gefahrenquellen sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, ausreichend kenntlich zu machen und zu sichern. Alle notwendigen Absperrmaßnahmen, die den Verkehr auf dem Werksgelände beeinträchtigen können, sind mit dem von Dyckerhoff Beauftragten abzustimmen. Anträge auf Verkehrsumleitungen, Änderung der Beschilderung, Durchführung von Schwertransporten und Ähnliches sind rechtzeitig an ihn zu richten. Die entsprechenden Verkehrseingriffe dürfen erst nach seiner Freigabe durchgeführt werden.

**160a PA-8.1****Anhang A - Merkblatt für Fremdfirmen**

10. Auf dem Werksgelände dürfen alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel weder mitgeführt noch zu sich genommen werden. Personen im alkoholisierten Zustand oder nach Einnahme von Rauschmitteln dürfen das Werksgelände nicht betreten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Werkes und der von Dyckerhoff Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen und betroffene Personen vom Werksgelände zu verweisen.
11. Nach Abschluss der Arbeiten haben Sie Ihre Baustelle aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Halten Sie sich nicht an diese Anweisung, sind wir berechtigt, Ihnen die Kosten für das Aufräumen und die Reinigung in Rechnung zu stellen.

E. Werkzeuge, Hilfsmittel und Materialien

1. Die von Ihnen mitgelieferten und gesondert zu berechnenden Materialien sind sofort beim zuständigen Wareneingang durch Übergabe des Lieferscheins zu melden. Erfolgt keine Meldung, besteht für uns keine Zahlungsverpflichtung.

Benötigte Materialien und Werkzeuge aus unseren Beständen sind von Ihnen beim zuständigen Lager gegen quittierten Entnahmeschein anzufordern.

2. Beschädigungen unserer Anlagen und Einrichtungen durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen sowie Schäden an Ihrem Eigentum oder dem Ihrer Erfüllungsgehilfen, die durch unsere Mitarbeiter oder durch Dritte entstanden sind, sind dem von Dyckerhoff Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
3. Wir haften nicht für auf dem Werksgelände abhanden gekommene Materialien, Geräte, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aller Art, die von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen auf dem Werksgelände mitgeführt werden.
4. Die Benutzung unserer Maschinen ist nur dem dazu befähigten und eingewiesenen Personal des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen gestattet. Die dafür geltenden werksspezifischen Regelungen sind zu beachten.
5. Elektro- und sonstige Energiegestellung erfolgt nach besonderer Absprache. Die dazu notwendigen Anschlussstellen werden ihnen vom betrieblichen Fachpersonal zugewiesen.

F. Sicherheitshinweise

1. An besonders gefährdeten und gekennzeichneten Stellen gelten wegen erhöhter Brand- und Explosionsgefahr zusätzliche Bestimmungen.
2. In Ex-Räumen und feuergefährdeten Bereichen ist für Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Schneiden etc.) in jedem Fall über den von Dyckerhoff Beauftragten eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Die im Formblatt „196a FB-9.1 Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten“ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen genauestens zu beachten.

160a PA-8.1**Anhang A - Merkblatt für Fremdfirmen**

Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Verantwortlichen des Bereiches, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, anzuzeigen. Gefahrenmeldesysteme (z. B. Brandmeldesysteme) dürfen durch die von Ihnen zu verrichtenden Arbeiten in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

3. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen Einrichtungen für die „Erste Hilfe“ bereitgestellt werden und dass den an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personen die wichtigsten Notrufnummern bekannt sind; dies hat gegebenenfalls durch einen Aushang im Arbeitsbereich zu geschehen.
4. Brände, Unfälle und Gefahrensituationen sind über die Notrufnummer unverzüglich zu melden. Zusätzlich ist der von Dyckerhoff Beauftragte zu informieren. Die Arbeit von Einsatzkräften darf nicht durch Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräte behindert werden. Verkehrswege für die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sind freizumachen. Im Einsatzfall ist den Anweisungen der Einsatzkräfte unbedingt Folge zu leisten.
5. Arbeitsunfälle sind dem von Dyckerhoff Beauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Werkes umgehend zu melden.

G. Umweltschutz

1. Sie haben Umweltschäden auf dem Werksgelände, die von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, unverzüglich dem von Dyckerhoff Beauftragten zu melden.
2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die geltenden gesetzlichen Anforderungen strikt zu beachten. Bei Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich über die Notrufnummer zu informieren. Es sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, um einen Eintritt der ausgetretenen Stoffe in das Kanalsystem und den Boden zu verhindern. Abdeckkissen für die Straßeneinläufe und Streumaterial sind an den entsprechenden Stellen auf dem Werksgelände vorhanden.
3. Die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation oder in offene Gewässer sowie das Versickern lassen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des von Dyckerhoff Beauftragten und des Beauftragten für Gewässerschutz.
4. Sie sind für die Entsorgung der bei der Durchführung Ihrer Arbeiten anfallenden Abfälle, z. B. Holz, Kabel, Verpackungsmaterial, selbst zuständig und verantwortlich. Unsere Mulden und Behälter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Abfälle sind in geeigneten Behältern so zwischenzulagern, dass von ihnen keine Gefahr oder Belästigung ausgehen kann.

Halten Sie sich nicht an diese Anweisung, sind wir berechtigt, Ihnen die Kosten für das Aufräumen und die Reinigung in Rechnung zu stellen.